



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 23.01.2023

Jahrgang/Nummer LII/4

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen **Dipl.-Ingenieur (FH)/ Bachelor/Master (m/w/d) der Fachrichtung Architektur/Hochbau bzw. Bauingenieurwesen oder gleichwertige Qualifikation in einer artverwandten Fachrichtung.**

Es handelt sich um eine auf vorerst fünf Jahre befristete Vollzeitstelle, die nicht teilzeitfähig ist. Eine spätere Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis ist evtl. gegeben.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **12.02.2023**.

Kitzingen, 18.01.2023

31-0831

Übungen der Bundeswehr

Im Zeitraum vom 04.02.2023 bis zum 12.02.2023 führt eine Einheit der Bundeswehr Truppenübungen durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen im Raum **Volkach** beansprucht. Wegen der niedrigen Anzahl der Teilnehmer ist nicht mit nennenswerten Belastungen zu rechnen.

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdausübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Ost, Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behoerdenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 19.01.2023

Übungen der US-Streitkräfte

Im Zeitraum vom 01.02.2023 bis 31.03.2023 führt eine Einheit der US-Streitkräfte Truppenübungen (Helikopterlandungen) durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen beansprucht. Der Übungsraum umgrenzt sich wie folgt: Gemeindegebiet Iphofen. **Es wird gesondert darauf hingewiesen, dass die Übungen zur Tages- als auch Nachtzeit stattfinden können.**

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdäusübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Ost, Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen

(<http://www.behordenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 17.01.2023

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid und der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim zur Überwachung des fließenden Verkehrs

Das Landratsamt gibt nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG

1. die Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid und der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim zur Überwachung des fließenden Verkehrs vom 05.12./01.12.2022, Nr. 321-1403.2-11, und
2. den Wortlaut der genehmigten Zweckvereinbarung vom 05.12./01.12.2022

bekannt.

I. Genehmigung:

Die zwischen

- der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid und
- der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim

am 05.12./01.12.2022 für das Gebiet der Märkte Kleinlangheim, Großlangheim und Wiesenbronn geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Aufgaben bei der Überwachung des fließenden Verkehrs einschließlich aller Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes wird genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

II. Zweckvereinbarung:

Zweckvereinbarung

zwischen der

Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Ersten Bürgermeister Klaus Köhler (nachfolgend VGem Wiesentheid genannt),

und der

Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, Schwarzacher Straße 4, 97320 Großlangheim, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Ersten Bürgermeister Peter Sterk (nachfolgend VGem Großlangheim genannt).

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Die VGem Wiesentheid und die VGem Großlangheim sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) i. V. m. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VGemO für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§ 2

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die VGem Großlangheim der VGem Wiesentheid die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden Verkehrs für das Gemeindegebiet der Märkte Kleinlangheim, Großlangheim und Wiesenbronn (im Folgenden „Mitgliedsgemeinden“ genannt).
2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Mitgliedsgemeinden wird in Absprache mit der VGem Wiesentheid von der VGem Großlangheim im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden festgelegt.
3. Das für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung erforderliche Personal und die für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung stellt die VGem Wiesentheid aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.

§ 3

1. Die VGem Großlangheim überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung (fließender Verkehr) der VGem Wiesentheid.
2. Sämtliche mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Befugnisse gehen auf die VGem Wiesentheid über.

§ 4

1. Die VGem Großlangheim erstattet der VGem Wiesentheid die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:
 - A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr
 - a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
 - b) Gemeinkostenpauschale je Fall 1,30 €
 - c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,70 €
(*Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Stundensätze einschl. MwSt. verrechnet.)
 - B. Ordnungswidrigkeitsverfahren
 - a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZA etc.) für Ordnungswidrigkeitenverfahren aus dem Bereich der Mitgliedsgemeinden verbleiben bei der VGem Wiesentheid. Die bezahlten Geldbußen, sowohl Verwarnungs- wie auch Bußgelder, erhält vollständig die VGem Großlangheim zur Ausreichung an die Mitgliedsgemeinden.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Mitgliedsgemeinden, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und bei denen die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die VGem Großlangheim der VGem Wiesentheid eine Ausfallgebühr in Höhe der tatsächlich angefallenen Verwaltungskosten (derzeit 23,45 €).

C. Sonstige Kosten

Kosten, die der VGem Wiesentheid im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Mitgliedsgemeinden entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z. B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör, IT-Kosten oder anderes), sind von der VGem Großlangheim gesondert zu erstatten.

2. Die Pauschalen unter 1.A werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.B werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes oder des Verwarnungsgeldes in Rechnung gestellt. Die sonstigen Kosten nach 1.C werden in der Jahresabrechnung verrechnet.
3. Die VGem Wiesentheid erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Buß- und Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Mitgliedsgemeinden ergeben.
4. Die VGem Wiesentheid informiert die VGem Großlangheim unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen jeweils der Mitgliedsgemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Mitgliedsgemeinden unterhalten jeweils ein Girokonto, auf dem die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder von den Betroffenen eingezahlt/überwiesen werden. Die VGem Wiesentheid erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lesevollmacht für diese/s Konto/en. Evtl. Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der VGem Großlangheim oder Bevollmächtigten auszuführen.

§ 6

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung und nach Genehmigung der Rechtsaufsicht und Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2024. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Die beteiligten Körperschaften erhalten jeweils eine Ausfertigung der von der zuständigen Rechtsaufsicht (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der VGem Wiesentheid von der VGem Großlangheim im Rahmen der Jahresabrechnung gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

§ 10

Mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung tritt die Zweckvereinbarung zur Überwachung des fließenden Verkehrs zwischen der VGem Wiesentheid und der VGem Großlangheim vom 12.07.2010/26.07.2010, rechtsaufsichtliche Genehmigung Az.: 321-141/03.1-11 vom 29.07.2010, außer Kraft.

Wiesentheid, 05.12.2022

Klaus Köhler, Vorsitzender

Großlangheim, 01.12.2022

Peter Sterk, Vorsitzender

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden



Netzwerk Main, Alter Rathausplatz 10, 97478 Knetzgau
Büro: 09527 9509534, Mobil: 0160 2335732
Web: www.netzwerkmain.de

MACH MIT! MÜLL SAMMELN am MAIN (11.03.-02.04.2023)

Netzwerk Main, Flussparadies Franken und RhineCleanUp rufen zur gemeinsamen Müllsammelaktion entlang des gesamten Mains, seinen Baggerseen und Zuflüssen auf. Aktionszeitraum 11. März bis 2. April 2023. Jede Gruppe kann selbst bestimmen, wo und wann die Müllaktion stattfinden soll. Bitte unbedingt mit dem kommunalen Bauhof/Abfallwirtschaft die Entsorgung des Mülls abstimmen.

Um öffentlich zu zeigen, wo überall gesammelt wird, bitten wir Sie, Ihre Aktion/Gruppe unter www.maincleanup.org/de zu registrieren.

Wir freuen uns über viele Helfer*innen, die mit der gleichen Tatkraft wie bisher unsere Lebensader Main sauber halten.

Für weitere Informationen: www.netzwerk-main.de

Knetzgau, 17.01.2023